95. Urtheil vom 13. November 1891 in Sachen Brunner.

A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes Baden datirt den 28. Oktober 1890, bestätigt vom aargauischen Obergerichte unterm 13. Februar 1891, wurde Traugott Brunner zum „Schiff" in Baden, Sohn der Rekurrentin, pflichtig erklärt, seiner Mutter für ihr Frauenvermögen, im Betrage von 22,857 Fr., verzinslich seit 12. März 1889, grundpfändliche Sicherheit zu leisten. Der Gemeinderath von Baden errichtete nun auf Weisung des Bezirksammannamtes, bei dem die zwangsweise Vollstreckung des Urtheils nachgesucht worden war, den betreffenden Sicherungsbrief, händigte aber denselben der Vollstreckungsnehmerin nicht aus, da seitens des Traugott Brunner Protest gegen die Herausgabe erhoben worden war. Es erfolgte darauf ein neuer Vollstreckungsbefehl des Bezirksammannamtes, dahin gehend, daß die Sicherungsurkunde ausgehändigt werden soll. Der Exequirte wandte sich nun an die kantonale Justizdirektion und diese erklärte seinen Protest für begründet und hob die gegentheilige Weisung des Bezirksammannamtes auf. Auf Beschwerde der Vollstreckungsnehmerin bestätigte der Regierungsrath unterm 6. August 1891 diesen Entscheid, von der Auffassung ausgehend, daß durch Bestellung des Pfandes dem Urtheil Folge geleistet sei und bezüglich der Aushingabe der Urkunde es sich empfehle, den Ausgang des von Traugott Brunner gegen seine Mutter angekündigten Bevormundungsprozesses abzuwarten.

B. Hiegegen rekurrirt Louise Brunner an das Bundesgericht. Sie macht in ihrer Beschwerde geltend, daß der regierungsräthliche Entscheid nichts anderes bedeute, als eine Einschränkung des bezirksgerichtlichen Urtheils und als solche einen Eingriff in das durch die kantonale Verfassung (Art. 3) garantirte Prinzip der Gewaltentrennung enthalte. Da es sich im Fernern um ein durchaus rechtskräftiges Urtheil handle, so involvire dessen nicht gehöriger Vollzug sowohl eine Rechtsverweigerung als eine Verletzung des Art. 61 B.-V. Ob seit dem Erlaß des richterlichen

Spruches Zustände in der Person der Pfandgläubigerin eingetreten seien, welche die Nichtverabfolgung des Pfandbriefes rathsam erscheinen lassen, darüber habe die Administrativbehörde nicht zu entscheiden. Ein Bevormundungsprozeß sei bis dahin nicht anhängig und im Uebrigen komme die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen nach § 275 des aargauischen Civilgesetzbuches nur dem Civilrichter zu. Die Rekurrentin beantragt daher, es solle der regierungsräthliche Entscheid vom 6. August aufgehoben und die Aushingabe des Sicherungsbriefes vom Bundesgerichte aus verfügt werden.

C. Die Vernehmlassung des Traugott Brunner, welcher sich auch der Regierungsrath des Kantons Aargau anschließt, schließt auf Abweisung des Rekurses und führt im Wesentlichen aus: Art. 61 B.-V. beziehe sich nur auf den interkantonalen Rechtsverkehr und könne hier nicht angerufen werden. Im Uebrigen sei das bezirksgerichtliche Urtheil bereits vollzogen. Das Urtheil laute ja blos auf Sicherstellung und verfüge gar nicht, daß der Sicherungsbrief ausgehändigt werden solle. Wenn die rekurrirende Partei dies verlangt habe, so habe sie damit nur eine unstatthafte Erweiterung des richterlichen Spruches erwirken wollen, und dem seien die kantonalen Vollziehungsbehörden allerdings entgegengetreten. Darin liege aber kein Uebergriff in die richterliche Gewalt. Was sodann den Bevormundungsprozeß anbelange, so sei derselbe nun angehoben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Frage des Vollzuges oder Nichtvollzuges des bezirksgerichtlichen Urtheils ist im vorliegenden Falle eine untergeordnete. Der Grund, warum der Sicherungsbrief nicht verabfolgt worden ist, war von Anfang an wesentlich der, daß gegen die Pfandgläubigerin eine Bevogtigung drohte und daß bis zur Erledigung des bezüglichen Verfahrens die Herausgabe nicht als angemessen erschien. Der Beschluß der Justizdirektion stützt sich ausdrücklich auf diese Auffassung und auch der regierungsräthliche Entscheid stimmt damit insofern überein, als er ebenfalls den Bevormundungsprozeß zur rechtlichen Basis des Streitgegenstandes macht. Es handelt sich somit in concreto um nichts anderes, als um eine vorsorgliche Maßnahme im Sinne des Art. 275 des

argauischen Civilgesetzbuches, deren Zweck die Aufrechthaltung des status quo während des vormundschaftlichen Verfahrens hätte sein sollen.

2. Hiezu war aber eine bloße Vollziehungsbehörde nicht kompetent. Es ist vielmehr anzuerkennen, daß auf Grund der Art. 53 und 55 der aargauischen Staatsverfassung in Verbindung mit § 29 des Gesetzes vom 16. März 1884 über Einrichtung der Bezirksämter alles dasjenige, was sich auf Bevogtigung oder Entvogtigung bezieht, in die Kompetenz des Richters gehört, und deßhalb von einer bloßen Vollziehungsbehörde nicht verfügt werden kann. Die gleiche Bestimmung stellt auch § 275 des bürgerlichen Gesetzbuches auf. In concreto kommt sodann noch der Umstand hinzu, daß damals ein Bevormundungsbegehren noch nicht gestellt war und somit eine nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 vollständig handlungsfähige Person auf verfassungswidrigem Wege in ihrer Verfügungsgewalt beschränkt worden ist. Insoweit ist also der Vorwurf der Kompetenzanmaßung begründet und da Art. 3 der aargauischen Staatsverfassung den Grundsatz der Gewaltentrennung aufstellt, so ist damit diese Verfassungsbestimmung verletzt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt, und der Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Aargau vom 6. August 1891 aufgehoben.

III. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.
Atteintes portées à d'autres droits garantis.

96. Urtheil vom 16. Oktober 1891 in Sachen Schnieper.

A. Das Bezirksgericht Muri verurtheilte den Schnieper am 15. Dezember 1890 wegen Körperverletzung zu einer korrektionellen Zuchthausstrafe von zwei Monaten. Der Regierungsrath des Kantons Aargau gelangte hierauf an denjenigen des Kantons Luzern mit dem Gesuche um Exekution jenes Urtheils, gestützt auf ein Uebereinkommen, datirt den 1./13. März 1865. Der Regierungsrath des Kantons Luzern, respektive dessen Justizdepartement, entsprach dem Begehren und wies das Statthalteramt Sursee an, den Schnieper verhaften zu lassen und das gegen ihn verhängte Urtheil zu vollziehen.

B. Gegen diese Verfügung hat Silvester Schnieper den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, denselben folgendermaßen begründend: Das Vergehen, wegen dessen der Rekurrent verurtheilt worden sei, finde sich im eidgenössischen Auslieferungsgesetz vom 21. Juli 1852 nicht angeführt. Der Vollzug des Urtheils sei auch in der That nicht mit Rücksicht auf jenes Gesetz sondern auf Grund eines angeblichen besondern Vertrages gewährt worden. Nun existire zwischen dem Kanton Luzern und Aargau kein solcher Vertrag. Er sei in keinem der luzernischen offiziellen Organe publizirt worden, und wenn in der aargauischen Gesetzessammlung hievon Erwähnung gemacht werde, so rühre dies nur daher, daß man in dorten aus einzelnen konkreten Fällen eine allgemeine Regel schließen zu dürfen glaubte. Selbst wenn die luzernische Regierung im Jahre 1865 eine förmliche Erklärung im Sinne der gegenseitigen Vollstreckung von zuchtpolizeilichen Urtheilen wirklich gegeben hätte, so wäre denn verfassungsmäßig kein Staatsvertrag zu Stande gekommen; denn die Regierung allein sei nach Kantonsverfassung (Art. 55) zum